



Entgelttarifverträge 2021/2022

im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau



Ihre Experten für
Garten & Landschaft

Entgelttarifverträge im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

Stand: 1. September 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Entgelttarifverträge

- Bundes-Lohntarifvertrag 7
- Bundes-Gehaltstarifvertrag 19
- Ausbildungsvergütungen 29

- Zusatzabkommen über die Jahres-Sonderzahlung West 35
- Zusatzabkommen über die Jahres-Sonderzahlung Ost 41
- Tarifvertrag vermögenswirksame Leistungen West 49

Entgeltumwandlung

- Tarifvertrag über Entgeltumwandlung 59

Sonstiges

- Empfehlung zur Abwicklung von Betriebspraktika 63
- Anschriften der dem Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau angeschlossenen Landesverbände 65

BUNDES-LOHNTARIFVERTRAG

**für gewerbliche Arbeitnehmer
im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
in der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Oktober 1999 in der Fassung vom 24. August 2021**

zwischen dem

**Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.
Alexander-von-Humboldt-Straße 4, 53604 Bad Honnef**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt**

wird folgender

TARIFVERTRAG

geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlich
Für das Gebiet der Bundesrepublik.

2. Fachlich
Für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen, die dem fachlichen Geltungsbereich des Bundes-Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau unterliegen.

3. Persönlich
Für alle in den oben genannten Betrieben und Betriebsabteilungen beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Er gilt nicht für Beschäftigte, die im Rahmen des Einsatzes arbeitsmarktpolitischer Instrumente in den oben genannten Betrieben oder Betriebsabteilungen beschäftigt werden.

§ 2 Lohngruppen und Lohnsätze

1. Der nachfolgende Begriff „Arbeitnehmer“ wird sowohl für männliche Arbeitnehmer als auch für weibliche Arbeitnehmerinnen verwendet.

2. Es gelten folgende Lohngruppen und Bruttostundenlöhne für die gewerblichen Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau:

Lohngruppe

1. Baustellenleiter / Ausbildungsleiter

Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die ständig verantwortlich, in der Regel unter eigener Mitarbeit, mit Baustellenleitung und Baustellenabwicklung beauftragt sind und andere Arbeitnehmer beaufsichtigen, oder Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die mit der Berufsausbildung verantwortlich beauftragt, als Ausbilder anerkannt und überwiegend als solche tätig sind

2. Landschaftsgärtner – Vorarbeiter

Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die ständig verantwortlich unter eigener Mitarbeit mit der Durchführung von Teilarbeiten innerhalb einer Baustelle und der selbständigen Abwicklung kleinerer Baustellen beauftragt sind und andere Arbeitnehmer beaufsichtigen
3. Landschaftsgärtner – Meister

Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die nicht die Voraussetzungen nach Ziffern 1 und 2 erfüllen
4. Landschaftsgärtner / Gärtner
 - 4.1 Landschaftsgärtner mit bestandener Abschlussprüfung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit als Landschaftsgärtner in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus
 - 4.2.a) Landschaftsgärtner mit bestandener Abschlussprüfung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau nach 18-monatiger ununterbrochener Tätigkeit als Landschaftsgärtner in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus (**Ecklohn**)
 - 4.2.b) Landschaftsgärtner mit bestandener Abschlussprüfung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau bis zu 18-monatiger ununterbrochener Tätigkeit als Landschaftsgärtner in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus
 - 4.3 Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten selbständig verrichten
 - 4.4 Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, mit bis zu dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten selbständig verrichten
 - 4.5 Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten

- 4.6 Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, mit bis zu dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten
5. Maschinisten - Fahrer
- 5.1. Maschinisten
Arbeitnehmer, die in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Maschinisten eine Prüfung gemäß den geltenden Prüfungsvorschriften mit Erfolg abgelegt haben oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die überwiegend als Maschinisten tätig sind
- Arbeitnehmer dieser Lohngruppe mit Besitzstand
aus der alten Lohngruppe 8.1 (aBL und nBL)
aus der alten Lohngruppe 8.2 (aBL und nBL)*
- 5.2. Fahrer
Arbeitnehmer, die die Prüfung als Berufskraftfahrer nach der Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung abgelegt haben oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die überwiegend als LKW-Fahrer im Güterkraftverkehr eingesetzt werden
- Arbeitnehmer dieser Lohngruppe mit Besitzstand
aus der alten Lohngruppe 8.4 (aBL)*
6. Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die in ihrem Beruf tätig sind.
- 6.1 Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der Lohngruppe 4 angehören, oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten selbständig verrichten
- 6.2 Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der Lohngruppe 4 angehören, oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, mit bis zu dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten selbständig verrichten

- 6.3 Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der Lohngruppe 4 angehören, oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten
- 6.4 Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der Lohngruppe 4 angehören, oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, mit bis zu dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten
- 7. Arbeitnehmer mit oder ohne abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz
 - 7.1 Arbeitnehmer, die ständig angelernte, fachbezogene Arbeiten selbständig verrichten
 - 7.2 Arbeitnehmer, die mindestens 3 Jahre ununterbrochen in den Lohngruppen 7.3 oder 7.4 in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus beschäftigt waren und auch anspruchsvolle Pflegearbeiten ausführen
 - 7.3 Arbeitnehmer, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten
 - 7.4 Arbeitnehmer, die ununterbrochen mindestens 3 Jahre in der Lohngruppe 7.5 in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus beschäftigt waren und auch Pflegearbeiten ausführen
 - 7.5 Arbeitnehmer, die mit einfachen Arbeiten beschäftigt werden
 - 7.6 Arbeitnehmer, die mit einfachsten, schematischen Arbeiten beschäftigt werden
- 8. Arbeitnehmer, die in der Baumpflege tätig sind
 - 8.1 Fachagrarwirte Baumpflege und Baumsanierung mit bestandener Abschlussprüfung als Landschaftsgärtner im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, die ständig verantwortlich, unter eigener Mitarbeit, mit der Durchführung oder selbständigen Abwicklung von Baumfällarbeiten sowie Baumpflege- und Baumsanierungsmaßnahmen beauftragt sind und andere Arbeitnehmer beaufsichtigen
 - 8.2 Fachagrarwirte Baumpflege mit bestandener Abschlussprüfung als Landschaftsgärtner im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit als Fachagrarwirt Baumpflege, die ständig in der Baumpflege tätig sind

- 8.3 Fachagrarwirte Baumpflege mit bestandener Abschlussprüfung als Landschaftsgärtner im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau mit bis zu dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit als Fachagrarwirt Baumpflege, die ständig in der Baumpflege tätig sind
- 8.4 Baumarbeiter / European Treeworker mit Ersthelferausbildung und Anpassungsfortbildung in der Seilklettertechnik, die ständig in der Baumpflege tätig sind

Hinsichtlich der Lohnsätze der Lohngruppe 8 wird auf die Regelungen der Erschwerungszuschläge des § 10 Nr. 1.4 BRTV-gewerblich hingewiesen.
Der Ecklohn ist der Lohn des Landschaftsgärtners der Lohngruppe 4.2 a).

- 3. Die Löhne werden ab dem 1. September 2021 im alten Bundesgebiet - mit Ausnahme West-Berlins - um 2,9 % und ab dem 1. Juli 2022 um weitere 2,8 % erhöht.

Für das Tarifgebiet West-Berlin bleibt die Sonderregelung erhalten, die vorsieht, die Löhne aus dem arithmetischen Mittel zwischen den Löhnen für Arbeitnehmer in Betrieben der alten und der neuen Bundesländer zu bilden.

Die besonderen Besitzstände der neuen Bundesländer werden unter Berücksichtigung der Aufrechnungsregeln des § 2 Ziffer 3 BLTV Ost zum 1. September 2021 um 3,4 % und zum 1. Juli 2022 um 3,3 % angehoben.

Mit der Zusammenführung der Bundes-Lohntarifverträge der alten und neuen Bundesländer ist vereinbart worden, dass eine Ost-West-Angleichung in jährlich 0,5 %-Schritten erfolgt, so dass die Angleichung der Lohngruppen der neuen Bundesländer an das Niveau von 100 % der alten Bundesländer erfolgt. Die Löhne in den neuen Bundesländern werden zum 1. September 2021 auf das Niveau von 99,5 % und zum 1. Juli 2022 auf das Niveau von 100 % angehoben. Somit gelten ab dem 1. Juli 2022 bundeseinheitliche Löhne.

Mit Wirkung vom **1. September 2021** gelten nachstehende Löhne für das jeweilige Tarifgebiet:

		Löhne alte Bundesländer ab 01.09.2021	Löhne Berlin-West ab 01.09.2021	Löhne neue Bundesländer ab 01.09.2021
	LG			
Baustellenleiter	1	22,58	22,53	22,47
Landsch.-Vorarbeiter	2	19,97	19,92	19,87
Landsch.-Meister	3	19,09	19,04	18,99
Landschaftsgärtner	4.1	18,22	18,18	18,13
Landschaftsgärtner, Ecklohn	4.2 a)	17,33	17,29	17,24
Landschaftsgärtner	4.2 b)	16,46	16,42	16,38
Gärtner	4.3	17,33	17,29	17,24
Gärtner	4.4	16,46	16,42	16,38
Gärtner	4.5	16,46	16,42	16,38
Gärtner	4.6	16,04	16,00	15,96
Maschinisten	5.1	17,33	17,29	17,24
<i>Besitzstand aus LG 8.1 * aBL</i>		18,31	18,26	
<i>Besitzstand aus LG 8.1 * nBL</i>				18,21
<i>Besitzstand aus LG 8.2 * aBL</i>		17,47	17,42	
<i>Besitzstand aus LG 8.2 * nBL</i>				17,37
Fahrer	5.2	17,33	17,29	17,24
<i>Besitzstand aus LG 8.4 * aBL</i>		17,47	17,42	
AN aus anderen Berufen	6.1	17,77	17,73	17,68
AN aus anderen Berufen	6.2	16,91	16,87	16,83
AN aus anderen Berufen	6.3	16,37	16,33	16,29
AN aus anderen Berufen	6.4	16,04	16,00	15,96
AN	7.1	16,04	16,00	15,96
AN	7.2	15,25	15,21	15,17
AN	7.3	14,77	14,74	14,70
AN	7.4	13,88	13,85	13,81
AN	7.5	13,16	13,13	13,09
AN	7.6	11,22	11,22	11,22
Fachagrarwirt Baumpflege	8.1	19,18	19,13	19,08
Fachagrarwirt Baumpflege	8.2	18,22	18,18	18,13
Fachagrarwirt Baumpflege	8.3	17,33	17,29	17,24
Baumarbeiter	8.4	15,46	15,42	15,38

aBL = alte Bundesländer / nBL = neue Bundesländer

LG mit Besitzstandsansprüchen haben eine Aufrechnung von 50 %, höchstens jedoch 0,10 € der Lohnerhöhung erfahren.

Mit Wirkung vom **1. Juli 2022** gelten nachstehende Löhne für das jeweilige Tarifgebiet:

		Löhne West / Berlin-West / Löhne Ost ab 01.07.2022
	LG	
Baustellenleiter	1	23,21
Landsch.-Vorarbeiter	2	20,53
Landsch.-Meister	3	19,62
Landschaftsgärtner	4.1	18,73
Landschaftsgärtner, Ecklohn	4.2 a)	17,82
Landschaftsgärtner	4.2 b)	16,92
Gärtner	4.3	17,82
Gärtner	4.4	16,92
Gärtner	4.5	16,92
Gärtner	4.6	16,49
Maschinisten	5.1	17,82
<i>Besitzstand aus LG 8.1 * aBL</i>		18,72
<i>Besitzstand aus LG 8.1 * nBL</i>		18,71
<i>Besitzstand aus LG 8.2 * aBL</i>		17,86
<i>Besitzstand aus LG 8.2 * nBL</i>		17,84
Fahrer	5.2	17,82
<i>Besitzstand aus LG 8.4 * aBL</i>		17,86
AN aus anderen Berufen	6.1	18,27
AN aus anderen Berufen	6.2	17,38
AN aus anderen Berufen	6.3	16,83
AN aus anderen Berufen	6.4	16,49
AN	7.1	16,49
AN	7.2	15,68
AN	7.3	15,18
AN	7.4	14,27
AN	7.5	13,53
AN	7.6	11,53
Fachagrarwirt Baumpflege	8.1	19,72
Fachagrarwirt Baumpflege	8.2	18,73
Fachagrarwirt Baumpflege	8.3	17,82
Baumarbeiter	8.4	15,89

aBL = alte Bundesländer / nBL = neue Bundesländer

LG mit Besitzstandsansprüchen haben eine Aufrechnung von 50 %, höchstens jedoch 0,10 € der Lohnerhöhung erfahren.

4. In den Bundeslohntarifverträgen für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau im alten Bundesgebiet einschließlich West-Berlin sowie in den neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlin vom 29. Oktober 1996 in der Fassung vom 1. Februar 1999 wurde eine Lohngruppenneukonzeption zum 17. Dezember 1998 vereinbart. Die zum Stichtag 16. Dezember 1998 bestehenden Lohngruppen wurden den neu geschaffenen Lohngruppen zugeordnet. Der Besitzstand der zum Stichtag 16. Dezember 1998 bestehenden Arbeitsverhältnisse mit höheren tariflichen Entgeltansprüchen blieb erhalten, so dass bestehende höhere tarifliche Entgeltansprüche von der neuen Eingruppierung unberührt bleiben. Auf den Besitzstand dieser Arbeitnehmer dürfen bei jeder tariflichen Lohnerhöhung 50 % der jeweiligen Lohnerhöhung jedoch maximal 0,10 € je Stunde angerechnet werden. Soweit durch die Anrechnung die Besitzstände der jeweiligen Lohngruppen durch die Anrechnungsformel im Ergebnis niedriger sind als die Lohnerhöhungen der jeweiligen Lohngruppe, ist die Aufführung des Besitzstandes entfallen.

5. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Arbeitgeber und Betriebsrat (wenn kein Betriebsrat besteht jeder einzelne Arbeitnehmer) haben unter Beachtung des Betriebsverfassungsgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der Vorschriften über Sicherheit und Gesundheit darauf zu achten, dass Arbeitsräume, Arbeitsplätze, Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufe und Arbeitsumgebung nach gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen für die menschengerechte Gestaltung der Arbeit so eingerichtet werden, dass soweit wie möglich Unfall- und Gesundheitsgefahren ausgeschlossen sind.

Arbeitsaufgaben sind hinsichtlich der Dauer und der Höhe der Belastung so zu gestalten, dass insbesondere auch eine im Zusammenhang mit einer Leistungsvergütung zu erwartende gesteigerte Anstrengung der Arbeitnehmer nicht zu Unfall- und Gesundheitsgefahren führt. Im Hinblick auf die besondere Gefährdung der Tätigkeiten der Arbeitnehmer der Lohngruppe 8 in der Baumpflege, insbesondere beim Motorsägeneinsatz in der Seilklettertechnik, sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichtet, die Vorschriften über Sicherheit und Gesundheit (VSG 4.2) zu beachten und für Ihre Anwendung Sorge zu tragen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, am Arbeitsplatz Maßnahmen für die Sicherstellung der Gewährleistung der Ersten Hilfe zu treffen und die Arbeitnehmer über mögliche Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die betrieblichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu unterrichten.

6. Die in den einzelnen Lohngruppen beschriebenen Qualifikationen oder sonstigen Merkmale können von Arbeitnehmern dadurch ersetzt werden, dass gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden. Diese sind den Arbeitnehmern, die eine Qualifikation nachweisen können oder sonstige Merkmale erfüllen, gleichgestellt.
7. Auf die Branchenzugehörigkeit im Sinne der Lohngruppen dieses Tarifvertrages bleiben Unterbrechungen bis zu vier Monaten, Grundwehrdienst und Wehrübungen aufgrund von Wehrpflicht, Zivildienst sowie Erziehungsurlaub nach § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz in den jeweiligen Lohngruppen unberücksichtigt. Dasselbe gilt für den Besuch von Meister- und Technikerschulen bis zu einer Dauer von maximal zwei Jahren

8. Soweit ein Betrieb im Vorgriff auf die zu erwartenden tariflichen Lohnerhöhungen bereits Lohnerhöhungen über die ehemaligen tariflichen Sätze hinaus vorgenommen hat, können diese Erhöhungen auf die neuen tariflichen Löhne angerechnet werden.
9. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in dem Zeitraum zwischen Inkrafttreten und Abschluss dieses Tarifvertrages gekündigt oder bereits beendet war, haben keinen Anspruch auf Nachzahlung aus diesem Tarifvertrag.

§ 3 Sonstiges

- a) Für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg handeln die zuständigen regionalen Tarifvertragsparteien, nämlich der Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hamburg e.V. und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt gemäß § 12 Ziffer 7 BRTV gewerblich West gesonderte Regelungen über die Auswärtsbeschäftigung aus.
- b) Für den Bereich Niedersachsen-Bremen regeln die zuständigen regionalen Tarifvertragsparteien, nämlich der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Niedersachsen-Bremen e.V. und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt die Fälle nach § 3 und § 4 des Tarifvertrages für Auszubildende und Praktikanten im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Niedersachsen-Bremen (Fassung vom 17. Mai 1991) auf regionaler Ebene.
- c) Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Bundes-Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Dezember 1995 in der Fassung vom 20. Dezember 2006 und 5. März 2007 in § 2 Lohngruppen im Rahmen der nächsten Änderung redaktionell angepasst wird.
- d) Die Tarifvertragsparteien schließen eine Sozialpartnervereinbarung, die vorsieht, dass in einer ergebnisoffenen Diskussion verschiedene Themenkomplexe in einem bestimmten zeitlichen Rahmen diskutiert werden, wie z.B. Betriebliche Altersvorsorge, Altersübergang, Weiterbildung und Qualifizierung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, um die branchenspezifische Tarifsituation zukunftsfähig weiter zu entwickeln.
- e) Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, im Bundesrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau die Bezugnahme auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung entfallen zu lassen.

- f) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren im Rahmen der bestehenden Sozialpartnervereinbarung vom 03. November 2017 folgende Themenkomplexe zu behandeln:
 - aa) Höhe der Überstundenzuschläge für erwachsene Auszubildende
 - bb) weiterer Umgang mit der Lohngruppe 4.2b).

- g) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren im Rahmen der bestehenden Sozialpartnervereinbarung vom 03. November 2017 folgende Themenkomplexe zu behandeln:
 - aa) Freizeit statt Lohnerhöhung
 - bb) Stärkung des Berufsstandes durch bezahlte Freistellung für berufsständische Bildungsarbeit, wie Prüfungen etc.

§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit

Die Bundes-Lohntarifverträge für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau im alten Bundesgebiet einschließlich West-Berlin sowie in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin sind am 1. April 1999 jeweils in Kraft getreten. Sie sind mit dem Tarifabschluss am 26. November 2013 zu einem Bundes-Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau für das gesamte Bundesgebiet zusammengeführt worden. Dieser Tarifvertrag in der Fassung vom 24. August 2021 tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Einschreiben, erstmals zum 30. Juni 2023, gekündigt werden. Wird der Tarifvertrag nicht gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit jeweils um ein Jahr.

Bad Honnef, 05.10.2021

Frankfurt, 30.09.2021

Bundesverband
Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.
53604 Bad Honnef

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
60439 Frankfurt

Lutze von Wurmb
Präsident

Robert Feiger
Bundesvorsitzender

Carsten Burckhardt
Bundesvorstandsmitglied

BUNDES-GEHALTSTARIFVERTRAG

**für Angestellte
im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
in der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Oktober 1999 in der Fassung vom 24. August 2021**

Zwischen dem

**Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.
Alexander-von-Humboldt-Straße 4,
53604 Bad Honnef**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Olof-Palme-Straße 19
60439 Frankfurt**

wird folgender

TARIFVERTRAG

geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche und fachliche Geltungsbereich richtet sich nach § 1 Ziffern 1 und 2 des Bundes-Rahmentarifvertrages für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau.

Der persönliche Geltungsbereich umfasst alle in den vom räumlichen und fachlichen Geltungsbereich nach Absatz 1 erfassten Betrieben, selbständigen Betriebsabteilungen und Planungsabteilungen Beschäftigte, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben; ausgenommen die Auszubildenden.

§ 2 Gehaltsgruppen

Mit der Zusammenführung der Bundes-Gehaltstarifverträge der alten und neuen Bundesländer entfallen die in § 3 des Bundes-Rahmentarifvertrages für Angestellte aufgeführten Gehaltsgruppen 2.3 Gruppe J (Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung bis zum vollendeten 20. Lebensjahr) und 2.4 Gruppe A (Auszubildende).

Gemäß § 3 des Bundes-Rahmentarifvertrages für Angestellte gelten für die Eingruppierung folgende Tätigkeitsmerkmale:

1. GRUPPE T (Gartenbautechnische Angestellte)

- T 1: Gartenbautechnische Angestellte mit überwiegend schematischer Tätigkeit, für die eine Berufsausbildung nicht erforderlich ist. Z.B. Lager- oder Materialverwaltung, Vervielfältigen und Reinzeichnen von technischen Zeichnungen.
- T 2: Gartenbautechnische Angestellte mit kleineren Arbeitsbereichen bzw. einfacheren Tätigkeiten, die nach ständiger Anweisung arbeiten. Mit abgeschlossener Ausbildung, Meisterprüfung, Technikerprüfung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Z.B. Angestellte, welche die Aufsicht auf kleineren Baustellen führen, Werkstattleiter, technische Zeichner.

- T 3: Gartenbautechnische Angestellte mit größeren Arbeitsbereichen bzw. schwieriger Tätigkeit, die nach allgemeiner Anweisung arbeiten. Mit Meisterprüfung, Technikerprüfung, Fachschulausbildung, mit abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule/Fachhochschule oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Z.B. Angestellte, welche die Aufsicht auf größeren Baustellen führen mit Maschinen- und Fahrzeugeinsatz, oder die schwierige Vermessungsarbeiten durchführen, Kostenberechnungen erstellen und einfache Entwürfe anfertigen, Leiter größerer Werkstätten.
- T 4: Gartenbautechnische Angestellte mit verantwortungsvoller Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordert. Mit abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule/Fachhochschule, abgeschlossener Hochschulausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Z.B. Angestellte, die unter Oberaufsicht größere Baustellen selbständig leiten, die besonders schwierige Vermessungsarbeiten durchführen, schwierige Entwürfe, Leistungsverzeichnisse, Kostenberechnungen und Bauabrechnungen bearbeiten.
- T 5: Gartenbautechnische Angestellte in verantwortlichen Tätigkeiten, die überwiegend selbständige Leistungen erfordern. Mit abgeschlossener Hochschulausbildung, abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule/Fachhochschule oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Z.B. Angestellte, denen die selbständige Leitung von größeren Baustellen übertragen ist oder die mit Aufgaben betraut sind, die hervorragende Fachkenntnisse erfordern oder denen mehrere gartenbautechnische Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung ständig unterstellt sind.
- T 6: Gartenbautechnische Angestellte, die sich dadurch aus der Gruppe T 5 herausheben, dass ihnen die selbständige Leitung eines Betriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung übertragen ist.
- T 7: Gartenbautechnische Angestellte, die sich dadurch aus der Gruppe T 5 herausheben, dass ihnen die selbständige Leitung eines größeren Betriebes übertragen ist (als größere Betriebe sind in der Regel solche mit durchschnittlich mehr als 60 Beschäftigten anzusehen).

2. GRUPPE K (Kaufmännische Angestellte)

- K 1: Kaufmännische Angestellte mit überwiegend mechanischer oder schematischer Tätigkeit, für die eine Berufsausbildung nicht erforderlich ist. Z.B. Fertigmachen der Post, Telefondienst, Vervielfältigen, Karteiführung, einfache Schreib- und Rechenarbeiten, Ablage.

- K 2: Kaufmännische Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit. Z.B. Stenotypistinnen, Kontoristinnen, Hilfskräfte in der Buchhaltung und Personalabteilung.
- K 3: Kaufmännische Angestellte, die unter Anleitung schwierigere Arbeiten erledigen, mit kaufmännischer Berufsausbildung, Handelsschule oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Z.B. Korrespondenten, Buchhalter, Lohnbuchhalter, Sekretärinnen, Stenotypistinnen mit Fremdsprachen.
- K 4: Kaufmännische Angestellte, die nach allgemeiner Anweisung schwierige Arbeiten erledigen und in erheblichem Umfang (erheblich - mehr als ein Drittel) selbständige Leistungen erbringen. Mit kaufmännischer Berufsausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Z.B. Buchhalter mit langjähriger Berufserfahrung.
- K 5: Kaufmännische Angestellte mit besonders verantwortlicher Tätigkeit, die überwiegend selbständige Leistungen erbringen. Z.B. Bilanzbuchhalter, Büroleiter, selbständige Einkäufer.
- K 6: Kaufmännische Angestellte als selbständige Leiter eines Betriebes oder selbständiger Betriebsabteilungen.
- K 7: Kaufmännische Angestellte als selbständige Leiter größerer Betriebe (als größere Betriebe sind in der Regel solche mit durchschnittlich mehr als 60 Beschäftigten anzusehen).

§ 3 Gehaltsregelung

Die Tarifierhöhung beträgt in den alten Bundesländern mit Wirkung vom 1. September 2021 2,9 % und mit Wirkung vom 1. Juli 2022 2,8 %. Die Tarifgehälter ergeben sich aus der beiliegenden Gehaltstafel, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

Mit der Zusammenführung der Bundes-Gehaltstarifverträge der alten und neuen Bundesländer wird vereinbart, dass eine Ost-West-Angleichung in jährlich 0,5 %-Schritten erfolgt, so dass die Angleichung der Gehaltsgruppen der neuen Bundesländer an das Niveau von 100 % der alten Bundesländer erfolgt. Die Gehälter im Tarifgebiet der neuen Bundesländer werden zum 1. September 2021 auf das Niveau von 99,5 % der Gehälter der alten Bundesländer und ab dem 1. Juli 2022 auf das Niveau von 100 % der Gehälter der alten Bundesländer festgelegt. Somit gelten die Gehälter ab dem 1. Juli 2022 bundeseinheitlich.

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, im Bundesrahmentarifvertrag für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau die Bezugnahme auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung entfallen zu lassen.

§ 4 Auslösung

Siehe § 8 Bundes-Rahmentarifvertrag Angestellte.

§ 5 Inkrafttreten und Anpassung

1. Durch das Inkrafttreten und infolge Anwendung dieses Tarifvertrages dürfen keine Entgeltminderungen eintreten.
2. Soweit ein Betrieb im Vorgriff auf die zu erwartenden tariflichen Gehaltserhöhungen bereits Gehaltserhöhungen über die bisherigen tariflichen Sätze hinaus vorgenommen hat, können diese Erhöhungen auf die neuen tariflichen Gehaltssätze angerechnet werden.
3. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in dem Zeitraum zwischen Inkrafttreten und Abschluss dieses Tarifvertrages gekündigt oder bereits beendet war, haben keinen Anspruch auf Nachzahlung aus diesem Tarifvertrag.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

Die Bundes-Gehaltstarifverträge für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau im alten Bundesgebiet einschließlich West-Berlin sowie in den neuen Bundesländer und Ost-Berlin sind am 1. April 1999 in Kraft getreten. Sie sind mit dem Tarifabschluss am 26. November 2013 zu einem Bundes-Gehaltstarifvertrag für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau für das gesamte Bundesgebiet zusammengeführt worden. Dieser Tarifvertrag in der Fassung vom 24. August 2021 tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Einschreiben, erstmals zum 30. Juni 2023, gekündigt werden. Wird der Tarifvertrag nicht gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit jeweils um ein Jahr

Bad Honnef, 05.10.2021

Frankfurt, 30.09.2021

Bundesverband
Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.
53604 Bad Honnef

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
60439 Frankfurt

Lutze von Wurmb
Präsident

Robert Feiger
Bundesvorsitzender

Carsten Burckhardt
Bundesvorstandsmitglied

Bundes-Gehaltstarifvertrag für Angestellte
im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
in den alten Bundesländern einschließlich West-Berlin

Gehaltstafel

ab 1. September 2021

Technische Angestellte, Gehälter ab 01.09.2021

Jahresrelationen: im 1. Jahr 90 %, im 2. und 3. Jahr 100 %, ab 4. Jahr 107,5 %

Erhöhung bezogen auf das Eckgehalt um 2,9 %

Gehaltsgruppe		im 1. Jahr	im 2. + 3. Jahr	ab 4. Jahr
		in der entsprechenden Gruppe		
		Euro	Euro	Euro
T 1	65%	2.155,63	2.395,15	2.574,78
T 2	80%	2.653,08	2.947,87	3.168,96
T 3	100%	3.316,36	3.684,84	3.961,20
T 4	115%	3.813,81	4.237,57	4.555,38
T 5	125%	4.145,45	4.606,05	4.951,50
T 6	140%	4.642,90		
T 7	155%	5.140,35		

Eckgehalt = T 3 im 2. und 3. Jahr

Kaufmännische Angestellte, Gehälter ab 01.09.2021

Gehaltsgruppen K 1 bis K 7 Erhöhung um 2,9 %

Gehaltsgruppe		im 1. Jahr	im 2. + 3. Jahr	ab 4. Jahr
		in der entsprechenden Gruppe		
		Euro	Euro	Euro
K 1		1.827,64	2.030,71	2.183,02
K 2		1.989,87	2.210,96	2.376,74
K 3		2.653,13	2.947,88	3.168,97
K 4		3.316,36	3.684,84	3.961,21
K 5		3.979,64	4.421,84	4.753,48
K 6		4.642,92		
K 7		5.140,41		

Eckgehalt = K 4 im 2. und 3. Jahr

Bundes-Gehaltstarifvertrag für Angestellte
im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
in den alten Bundesländern einschließlich West-Berlin

Gehaltstafel
ab 1. Juli 2022

Technische Angestellte, Gehälter ab 01.07.2022

Jahresrelationen: im 1. Jahr 90 %, im 2. und 3. Jahr 100 %, ab 4. Jahr 107,5 %

Erhöhung bezogen auf das Eckgehalt um 2,8 %

Gehaltsgruppe		im 1. Jahr	im 2. + 3. Jahr	ab 4. Jahr
		in der entsprechenden Gruppe		
		Euro	Euro	Euro
T 1	65%	2.215,99	2.462,21	2.646,88
T 2	80%	2.727,37	3.030,42	3.257,70
T 3	100%	3.409,22	3.788,02	4.072,12
T 4	115%	3.920,60	4.356,22	4.682,94
T 5	125%	4.261,52	4.735,03	5.090,15
T 6	140%	4.772,91		
T 7	155%	5.284,29		

Eckgehalt = T 3 im 2. und 3. Jahr

Kaufmännische Angestellte, Gehälter ab 01.07.2022

Gehaltsgruppen K 1 bis K 7 Erhöhung um 2,8 %

Gehaltsgruppe		im 1. Jahr	im 2. + 3. Jahr	ab 4. Jahr
		in der entsprechenden Gruppe		
		Euro	Euro	Euro
K 1		1.878,81	2.087,57	2.244,14
K 2		2.045,59	2.272,87	2.443,29
K 3		2.727,42	3.030,42	3.257,70
K 4		3.409,22	3.788,02	4.072,12
K 5		4.091,07	4.545,65	4.886,58
K 6		4.772,92		
K 7		5.284,34		

Eckgehalt = K 4 im 2. und 3. Jahr

**Bundes-Gehaltstarifvertrag für Angestellte
im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin**

**Gehaltstafel
ab 1. September 2021**

**Technische Angestellte, Gehälter 01.09.2021 (99,5 % des Eckgehalts aBL)
Jahresrelationen: im 1. Jahr 90 %, im 2. und 3. Jahr 100 %, ab 4. Jahr 107,5 %**

Gehaltsgruppe		im 1. Jahr	im 2. + 3. Jahr	ab 4. Jahr
		in der entsprechenden Gruppe		
		Euro	Euro	Euro
T 1	65%	2.144,86	2.383,17	2.561,91
T 2	80%	2.639,82	2.933,14	3.153,12
T 3	100%	3.299,78	3.666,42	3.941,40
T 4	115%	3.794,74	4.216,38	4.532,61
T 5	125%	4.124,72	4.583,03	4.926,75
T 6	140%	4.619,69		
T 7	155%	5.114,66		

Eckgehalt = T 3 im 2. und 3. Jahr

Kaufmännische Angestellte, Gehälter ab 01.09.2021 (99,5 % der Gehälter aBL)

Gehaltsgruppe		im 1. Jahr	im 2. + 3. Jahr	ab 4. Jahr
		in der entsprechenden Gruppe		
		Euro	Euro	Euro
K 1		1.818,50	2.020,56	2.172,10
K 2		1.979,92	2.199,91	2.364,86
K 3		2.639,86	2.933,14	3.153,13
K 4		3.299,78	3.666,42	3.941,40
K 5		3.959,74	4.399,73	4.729,71
K 6		4.619,71		
K 7		5.114,71		

Eckgehalt = K 4 im 2. und 3. Jahr

Bundes-Gehaltstarifvertrag für Angestellte
im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin

Gehaltstafel
ab 1. Juli 2022

Technische Angestellte, Gehälter 01.07.2022 (100 % des Eckgehalts aBL)
Jahresrelationen: im 1. Jahr 90 %, im 2. und 3. Jahr 100 %, ab 4. Jahr 107,5 %

Gehaltsgruppe		im 1. Jahr	im 2. + 3. Jahr	ab 4. Jahr
		in der entsprechenden Gruppe		
		Euro	Euro	Euro
T 1	65%	2.215,99	2.462,21	2.646,88
T 2	80%	2.727,37	3.030,42	3.257,70
T 3	100%	3.409,22	3.788,02	4.072,12
T 4	115%	3.920,60	4.356,22	4.682,94
T 5	125%	4.261,52	4.735,03	5.090,15
T 6	140%	4.772,91		
T 7	155%	5.284,29		

Eckgehalt = T 3 im 2. und 3. Jahr

Kaufmännische Angestellte, Gehälter ab 01.07.2022 (100 % der Gehälter aBL)

Gehaltsgruppe		im 1. Jahr	im 2. + 3. Jahr	ab 4. Jahr
		in der entsprechenden Gruppe		
		Euro	Euro	Euro
K 1		1.878,81	2.087,57	2.244,14
K 2		2.045,59	2.272,87	2.443,29
K 3		2.727,42	3.030,42	3.257,70
K 4		3.409,22	3.788,02	4.072,12
K 5		4.091,07	4.545,65	4.886,58
K 6		4.772,92		
K 7		5.284,34		

Eckgehalt = K 4 im 2. und 3. Jahr

TARIFVERTRAG

über die

AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN

**im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
in der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Oktober 1999 in der Fassung vom 24. August 2021**

Zwischen dem

**Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.
Alexander-von-Humboldt-Straße 4, 53604 Bad Honnef**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt**

wird folgender

TARIFVERTRAG

geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

1. Räumlich
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Fachlich
Für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen einschließlich Planungsabteilungen, die dem fachlichen Geltungsbereich des Bundes-Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau oder des Bundes-Rahmentarifvertrages für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau unterliegen.

3. Persönlich
Für alle Auszubildenden, die in einem Betrieb oder einer Betriebsabteilung nach Ziffer 2 in einem anerkannten Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ausgebildet werden und ein nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Ausgenommen sind Umschüler und Praktikanten.

§ 2
Ausbildungsvergütungen

1. Ab dem 1. September 2021 gelten nachstehende Ausbildungsvergütungen:

- 1.1 Ausbildungsvergütungen bei 3-jährigem Ausbildungsvertrag

	ab 01.09.2021 Euro	ab 01.07.2022 Euro
im 1. Ausbildungsjahr	930,00	960,00
im 2. Ausbildungsjahr	1.030,00	1.060,00
im 3. Ausbildungsjahr	1.135,00	1.170,00

- 1.2 Ausbildungsvergütungen bei 2-jährigem Ausbildungsvertrag

	ab 01.09.2021 Euro	ab 01.07.2022 Euro
im 1. Ausbildungsjahr	930,00	960,0
im 2. Ausbildungsjahr	1.135,00	1.170,00

2. Soweit ein Betrieb im Vorgriff auf die zu erwartenden tariflichen Erhöhungen der Ausbildungsvergütungen bereits Erhöhungen über die bisherigen tariflichen Sätze hinaus vorgenommen hat, können diese Erhöhungen auf die neuen tariflichen Ausbildungsvergütungen angerechnet werden.
3. Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis in dem Zeitraum zwischen Inkrafttreten und Abschluss dieses Tarifvertrages gekündigt oder bereits beendet war, haben keinen Anspruch auf Nachzahlung aus diesem Tarifvertrag.

§ 3 Inkrafttreten und Laufzeit

Die Tarifverträge über die Ausbildungsvergütungen im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau im alten Bundesgebiet einschließlich West-Berlin sowie in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin sind am 1. April 1999 in Kraft getreten. Der Tarifvertrag in der Fassung vom 24. August 2021 tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft. Dieser Tarifvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Einschreiben, erstmals zum 30. Juni 2023, gekündigt werden. Wird der Tarifvertrag nicht gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit jeweils um ein Jahr.

Bad Honnef, 05.10.2021

Frankfurt, 30.09.2021

Bundesverband Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e.V.
53604 Bad Honnef

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
60439 Frankfurt

Lutze von Wurmb
Präsident

Robert Feiger
Bundesvorsitzender

Carsten Burckhardt
Bundesvorstandsmitglied

Protokollnotiz I

zum Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen West

Für den räumlichen Geltungsbereich Freistaat Bayern wird für die Ausbildungsverhältnisse, die unter den Bundes-Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in seiner jeweils gültigen Fassung fallen, folgende Regelung getroffen:

Erstattungen

Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die dem Auszubildenden im Rahmen der auswärtigen Unterbringung anlässlich des Besuchs der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen Garten- und Landschaftsbau sowie anlässlich des Besuchs der Fachklassen Garten- und Landschaftsbau an einer Berufsschule mit Blockschulung entstehen, trägt der Betrieb bis zu einem Höchstbetrag von € 3,83 pro Tag.

Die Kosten sind gegen Beleg abzurechnen. Ansprüche gegenüber Dritten sind vorrangig geltend zu machen und zu berücksichtigen.

Protokollnotiz II

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bundeslandes Niedersachsen wird folgende Regelung getroffen:

Auszubildende im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), die das Berufsgrundbildungsjahr absolviert und mit Erfolg abgeschlossen haben, werden, wenn die Ausbildung in einem Betrieb des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues im unmittelbaren Anschluss an das Berufsgrundbildungsjahr begonnen wird, hinsichtlich der Ausbildungsvergütung den Auszubildenden mit dreijährigem Ausbildungsvertrag im zweiten Ausbildungsjahr gleichgestellt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bundesländer Niedersachsen und Bremen wird folgende Regelung getroffen:

1. Praktikanten, die im Zusammenhang mit einem Fachhochschul- oder Hochschulstudium in einem Betrieb des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues ein Betriebspraktikum ableisten, erhalten dafür eine monatliche Vergütung in Höhe der Ausbildungsvergütung für das erste Ausbildungsjahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei dreijähriger Ausbildungsdauer.

Die Vergütung beträgt	ab 1. Januar 2014	605,00 €
	ab 1. August 2014	650,00 €
	ab 1. August 2015	725,00 €
	ab 1. August 2016	800,00 €

2. Auszubildende und Praktikanten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten je Mehrarbeitsstunde eine Vergütung, die den Mehrarbeitszuschlag entsprechend § 5 Bundes-Rahmentarifvertrag gewerblich bereits beinhaltet.

Die Mehrarbeitsvergütung beträgt	ab 1. Januar 2014	8,50 €
----------------------------------	-------------------	--------

26. November 2013

Verband Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e.V.
Niedersachsen-Bremen

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
60439 Frankfurt

Uwe Krebs

Robert Feiger
Bundesvorsitzender

Dietmar Schäfers
Stellvertretender Bundesvorsitzender

JAHRES-SONDERZAHLUNG

ZUSATZABKOMMEN

**zu den Bundes-Rahmentarifverträgen
für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte
im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
im alten Bundesgebiet einschließlich West-Berlin**

in den jeweils gültigen Fassungen

Zwischen dem

**Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.
Alexander-von-Humboldt-Straße 4, 53604 Bad Honnef**

und der

**Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Druseltalstraße 51, 34131 Kassel**

wird folgendes

ZUSATZABKOMMEN

über die Jahres-Sonderzahlung

geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlich
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin, jedoch ohne die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und das Gebiet von Ost-Berlin.

2. Fachlich
Alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen, die dem fachlichen Geltungsbereich
 - des Bundes-Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau oder
 - des Bundes-Rahmentarifvertrages für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau unterliegen.

3. Persönlich
Alle in den in Ziffer 2 genannten Betrieben bzw. selbständigen Betriebsabteilungen Beschäftigten - einschließlich der Auszubildenden -, die dem persönlichen Geltungsbereich
 - des Bundes-Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau oder
 - des Bundes-Rahmentarifvertrages für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau unterliegen.

§ 2 Art der Leistung

Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Jahr Anspruch auf eine Jahres-Sonderzahlung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 3 Höhe der Leistung

Die Höhe der Jahres-Sonderzahlung errechnet sich wie folgt:

1. Für gewerbliche Arbeitnehmer, ohne Auszubildende und Arbeitnehmer unter 18 Jahren:
Anzahl der vom Arbeitnehmer im Abrechnungszeitraum (§ 4) nach Erfüllung der Wartefrist (§ 5) tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, mal 0,60 DM¹⁾.

2. Für Angestellte, ohne Auszubildende und Arbeitnehmer unter 18 Jahren:
Anzahl der vom Arbeitnehmer im Abrechnungszeitraum (§ 4) nach Erfüllung der Wartefrist (§ 5) tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, mal 0,50 DM²⁾.

¹⁾ 0,31 Euro

²⁾ 0,26 Euro

3. Für Auszubildende und Arbeitnehmer unter 18 Jahren:
Anzahl der vom Arbeitnehmer im Abrechnungszeitraum (§ 4) nach Erfüllung der Wartefrist (§ 5) tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, mal 0,30 DM¹⁾.

§ 4

Abrechnungszeitraum und Fälligkeit

1. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen, und zwar
 - in Höhe des Betrages, der sich nach Maßgabe des § 3 unter Zugrundelegung der Monate Januar bis Juni errechnet, mit der Entgeltzahlung für Juni, und
 - in Höhe des Betrages, der sich nach Maßgabe des § 3 unter Zugrundelegung der Monate Juli bis Dezember ergibt, mit der Entgeltzahlung für Dezember.

Abweichende Betriebs- oder individuelle Vereinbarungen sind zulässig.

3. Scheidet ein Arbeitnehmer nach Erfüllung der Wartezeit (§ 5) aus dem Arbeitsverhältnis aus, endet der letzte Abrechnungszeitraum mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens und ist entsprechend verkürzt. Die Auszahlung des letzten, anteiligen Jahres-Sonderzahlungsteilbetrages erfolgt dann mit der letzten Entgeltzahlung.

§ 5

Anspruchsvoraussetzung

Der Anspruch kann erstmals nach einer sechsmonatigen ununterbrochenen Beschäftigung in demselben Betrieb geltend gemacht werden.

§ 6

Anrechenbarkeit

Für die Berechnung solcher Ansprüche, die nach gesetzlichen oder tariflichen Vorschriften nach dem Entgelt berechnet werden, bleiben die Leistungen nach dem Zusatzabkommen über die Jahres-Sonderzahlung außer Ansatz.

¹⁾ 0,15 Euro

**§ 7
Erläuterungen**

Bestandteil dieses Zusatzabkommens sind die als Anlage beigefügten Erläuterungen zum Zusatzabkommen zu den Bundes-Rahmentarifverträgen für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau über die Jahres-Sonderzahlung.

**§ 8
Sonstiges**

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens in der Fassung vom 22. August 1989 am 1. Januar 1990 ist das "Zusatzabkommen über Urlaubsgeld" vom 17. Juli 1986 als durch das "Zusatzabkommen über die Jahres-Sonderzahlung" abgelöst endgültig außer Kraft getreten.

**§ 9
Inkrafttreten und Kündigung**

Das Abkommen tritt am 1. April 1993 in Kraft. Es kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31. März, erstmals jedoch zum 31. März 1994, per Einschreiben gekündigt werden. Wird das Zusatzabkommen nicht gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit jeweils um ein Jahr.

Hofheim, den 26. April 1993

Bundesverband Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e.V.
53604 Bad Honnef

Gewerkschaft Gartenbau
Land- und Forstwirtschaft
34131 Kassel

Robert Schwarz
Präsident

Hans-Joachim Wilms
Vorsitzender

ANLAGE 1 ZUM ZUSATZABKOMMEN ÜBER DIE JAHRES-SONDERZAHLUNG**ERLÄUTERUNGEN** zum Zusatzabkommen über die Jahres-Sonderzahlung**Zu § 1- Geltungsbereich**

Das Zusatzabkommen gilt nicht für Heimarbeiter im Sinne des Heimarbeiter-Gesetzes sowie für Volontäre und Praktikanten.

Zu § 3 - Höhe der Leistung

Bei Arbeitern wird für jede tatsächlich gearbeitete Stunde der nach dem jeweils gültigen Zusatzabkommen über die Jahres-Sonderzahlung festgelegte Betrag gewährt, nach dem Zusatzabkommen in der Fassung vom 22. August 1989: 0,60 DM¹⁾ (für Arbeiter über 18 Jahre). Für Zeitlöhner sind demnach alle Zeitlohnstunden heranzuziehen, die im für die jeweilige Auszahlung zugrunde zu legenden Zeitraum geleistet worden sind. Bei Leistungslohnern, z.B. Akkord- oder Prämien-Löhnern, sind ebenfalls nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden maßgeblich. Werden beim Leistungslohn durch Mehrleistung sogenannte "Gutstunden" erzielt, sind diese für die Jahres-Sonderzahlung nicht zu berücksichtigen. Fehlstunden, die durch Urlaub, Krankheit, Feiertage, gesetzliche oder tarifliche Freistellung einschließlich Schlechtwetterstunden, sonstiges entschuldigtes Fehlen oder unentschuldigtes Fehlen entstehen, bleiben bei der Berechnung der Jahres-Sonderzahlung bzw. ihrer Teilbeträge außer Betracht.

Für Angestellte sowie Auszubildende und Arbeitnehmer unter 18 Jahren gilt für die Berechnung das für Arbeiter Gesagte entsprechend, nur dass für Angestellte ein anderer Satz für jede tatsächlich gearbeitete Stunde gewährt wird, für Auszubildende und Arbeitnehmer unter 18 Jahren noch ein anderer Satz, nämlich der nach dem jeweils gültigen Zusatzabkommen über die Jahres-Sonderzahlung festgelegte Betrag. Bei Auszubildenden und berufsschulpflichtigen Arbeitnehmern sind die Berufsschulzeiten nicht mitzurechnen.

Zu § 4 - Abrechnungszeitraum und Fälligkeit

Für die erste Teilzahlung sind die in den Monaten Januar bis Juni je einschließlich tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zugrunde zu legen. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der Lohn- bzw. Gehaltszahlung für den Monat Juni. Für die Berechnung des zweiten Teilbetrages sind dementsprechend die Monate Juli bis Dezember je einschließlich heranzuziehen. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages erfolgt mit der Lohn- bzw. Gehaltszahlung für Dezember. Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden.

Scheidet ein Arbeitnehmer während des Kalenderjahres und damit während des Abrechnungszeitraumes aus, dann dauert der letzte Abrechnungszeitraum nur bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens, ist also entsprechend kürzer. Dann besteht Anspruch auf Jahres-Sonderzahlung auch nur in der Höhe, die sich auf Basis der bis dahin tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden ergibt. Dieser letzte, anteilige Teilbetrag ist dann nicht zum sonst üblichen Auszahlungstermin, sondern mit der letzten Entgeltzahlung zu bezahlen.

¹⁾ 0,31 Euro

Zu § 5 - Anspruchsvoraussetzung

Die Sechsmonatsfrist ist eine Wartezeit. Das bedeutet, dass der Anspruch zwar mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses entsteht, jedoch erstmals nach der Wartezeit gemäß § 5 geltend gemacht werden kann. Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Wartezeit, kann der Anspruch weder sofort noch später geltend gemacht werden; die auf die Dauer eines solchen Arbeitsverhältnisses entfallende Jahres-Sonderzahlung muss also nicht bezahlt werden.

Entscheidend für die Erfüllung der Wartezeit ist, dass das Arbeitsverhältnis sechs volle Kalendermonate bestanden hat. Wie lange der Arbeitnehmer in dieser Zeit tatsächlich gearbeitet hat, ist unerheblich. Das Arbeitsverhältnis muss jedoch während der Sechsmonatsfrist ununterbrochen bestanden haben. In bestimmten Fällen wird eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses allerdings nicht als solche gewertet. Hierzu zählen beispielsweise Unterbrechungen wegen Ableistung des **gesetzlichen** Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung (§ 6 Ziffer 1 Arbeitsplatzschutzgesetz) oder Unterbrechungen wegen Ausscheidens und Wiedereintritts im Zusammenhang mit einer Niederkunft (§ 10 Mutterschutzgesetz).

Hofheim, den 26. April 1993

JAHRES-SONDERZAHLUNG

Zusatzabkommen

**zu den Bundes-Rahmentarifverträgen
für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte
im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin**

in den jeweils gültigen Fassungen

Zwischen dem

**Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.
Alexander-von-Humboldt-Straße 4, 53604 Bad Honnef,**

und der

**Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Druseltalstraße 51, 34131 Kassel,**

wird folgendes

ZUSATZABKOMMEN

**über die Jahres-Sonderzahlung
geschlossen:**

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlich:
Für die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie das Gebiet von Ost-Berlin.

2. Fachlich
Alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen, die dem fachlichen Geltungsbereich
 - des Bundes-Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin oder
 - des Bundes-Rahmentarifvertrages für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin unterliegen.

3. Persönlich:
Alle in den in Ziffer 2 genannten Betrieben bzw. selbständigen Betriebsabteilungen Beschäftigten - einschließlich der Auszubildenden -, die dem persönlichen Geltungsbereich
 - des Bundes-Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin oder
 - des Bundes-Rahmentarifvertrages für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin unterliegen.

§ 2 Art der Leistung

Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Jahr Anspruch auf eine Jahres-Sonderzahlung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 3 Höhe der Leistung

Die Höhe der Jahres-Sonderzahlung errechnet sich wie folgt:

1. Für gewerbliche Arbeitnehmer, ohne Auszubildende und Arbeitnehmer unter 18 Jahren:

Anzahl der vom Arbeitnehmer im Abrechnungszeitraum (§ 4) tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, mal 0,60 DM¹⁾.

2. Für Angestellte, ohne Auszubildende und Arbeitnehmer unter 18 Jahren:

Anzahl der vom Arbeitnehmer im Abrechnungszeitraum (§ 4) tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden mal 0,50 DM²⁾.

3. Für Auszubildende und Arbeitnehmer unter 18 Jahren:

Anzahl der vom Arbeitnehmer im Abrechnungszeitraum (§ 4) tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, mal 0,30 DM³⁾.

§ 4 Abrechnungszeitraum und Fälligkeit

1. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen, und zwar
 - in Höhe des Betrages, der sich nach Maßgabe des § 3 unter Zugrundelegung der Monate Januar bis Juni errechnet, mit der Entgeltzahlung für Juni, und
 - in Höhe des Betrages, der sich nach Maßgabe des § 3 unter Zugrundelegung der Monate Juli bis Dezember ergibt, mit der Entgeltzahlung für Dezember.

Abweichende Betriebs- oder individuelle Vereinbarungen sind zulässig.

3. Scheidet ein Arbeitnehmer nach Erfüllung der Wartezeit (§ 5) aus dem Arbeitsverhältnis aus, endet der letzte Abrechnungszeitraum mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens und ist entsprechend verkürzt. Die Auszahlung des letzten, anteiligen Jahres-Sonderzahlungs-Teilbetrages erfolgt dann mit der letzten Entgeltzahlung.

¹⁾ 0,31 Euro

²⁾ 0,26 Euro

³⁾ 0,15 Euro

§ 5
Anspruchsvoraussetzung

Der Anspruch kann erstmals nach einer sechsmonatigen ununterbrochenen Beschäftigung in demselben Betrieb geltend gemacht werden.

§ 6
Anrechenbarkeit

Für die Berechnung solcher Ansprüche, die nach gesetzlichen oder tariflichen Vorschriften nach dem Entgelt berechnet werden, bleiben die Leistungen nach dem Zusatzabkommen über die Jahres-Sonderzahlung außer Ansatz.

§ 7
Erläuterungen

Bestandteil dieses Zusatzabkommens sind die als Anlage beigefügten Erläuterungen zum Zusatzabkommen über die Jahres-Sonderzahlung zu den Bundes-Rahmentarifverträgen für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin.

§ 8

Gegenstandslos.

§ 9
Inkrafttreten und Kündigung

Das Abkommen tritt am 1. April 1993 in Kraft. Es kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31. März, erstmals jedoch zum 31. März 1994, per Einschreiben gekündigt werden. Wird das Zusatzabkommen nicht gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit jeweils um ein Jahr.

Hofheim, den 26. April 1993

Bundesverband Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e.V.
53604 Bad Honnef

Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
34131 Kassel

Robert Schwarz
Präsident

Hans-Joachim Wilms
Vorsitzender

ANLAGE ZUM ZUSATZABKOMMEN ÜBER DIE JAHRES-SONDERZAHLUNG**ERLÄUTERUNGEN****zum Zusatzabkommen über die Jahres-Sonderzahlung****Zu § 1 - Geltungsbereich:**

Das Zusatzabkommen gilt nicht für Heimarbeiter im Sinne des Heimarbeiter-Gesetzes sowie für Volontäre und Praktikanten.

Zu § 3 - Höhe der Leistung:

Bei Arbeitern wird für jede tatsächlich gearbeitete Stunde der nach dem jeweils gültigen Zusatzabkommen über die Jahres-Sonderzahlung festgelegte Betrag gewährt, nach dem Zusatzabkommen in der Fassung vom 30. April 1992 bis 31. Dezember 1992: 0,30 DM¹⁾, ab 1. Januar 1993: 0,60 DM²⁾ (für Arbeiter über 18 Jahre). Für Zeitlöhner sind demnach alle Zeitlohnstunden heranzuziehen, die im für die jeweilige Auszahlung zugrunde zu legenden Zeitraum geleistet worden sind. Bei Leistungslöhnern, z.B. Akkord- oder Prämien-Löhnern, sind ebenfalls nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden maßgeblich. Werden beim Leistungslohn durch Mehrleistung sogenannte "Gutstunden" erzielt, sind diese für die Jahres-Sonderzahlung nicht zu berücksichtigen. Fehlstunden, die durch Urlaub, Krankheit, Feiertage, gesetzliche oder tarifliche Freistellung einschließlich Schlechtwetterstunden, sonstiges entschuldigtes Fehlen oder unentschuldigtes Fehlen entstehen, bleiben bei der Berechnung der Jahres-Sonderzahlung bzw. ihrer Teilbeträge außer Betracht.

Für Angestellte sowie Auszubildende und Arbeitnehmer unter 18 Jahren gilt für die Berechnung das für Arbeiter Gesagte entsprechend, nur dass für Angestellte ein anderer Satz für jede tatsächlich gearbeitete Stunde gewährt wird, für Auszubildende und Arbeitnehmer unter 18 Jahren noch ein anderer Satz, nämlich der nach dem jeweils gültigen Zusatzabkommen über die Jahres-Sonderzahlung festgelegte Betrag. Bei Auszubildenden und berufsschulpflichtigen Arbeitnehmern sind die Berufsschulzeiten nicht mitzurechnen.

Zu § 4 - Abrechnungszeitraum und Fälligkeit:

Für die erste Teilzahlung sind die in den Monaten Januar bis Juni je einschließlich tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zugrunde zu legen. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der Lohn- bzw. Gehaltszahlung für den Monat Juni. Für die Berechnung des zweiten Teilbetrages sind dementsprechend die Monate Juli bis Dezember je einschließlich heranzuziehen. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages erfolgt mit der Lohn- bzw. Gehaltszahlung für Dezember. Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden.

Scheidet ein Arbeitnehmer während des Kalenderjahres und damit während des Abrechnungszeitraumes aus, dann dauert der letzte Abrechnungszeitraum nur bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens, ist also entsprechend kürzer. Dann besteht Anspruch auf Jahres-Sonderzahlung auch nur in der Höhe, die sich auf Basis der bis dahin tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden ergibt. Dieser letzte, anteilige Teilbetrag ist dann nicht zum sonst üblichen Auszahlungstermin, sondern mit der letzten Entgeltzahlung zu bezahlen.

¹⁾ 0,15 Euro

²⁾ 0,31 Euro

Zu § 5 - Anspruchsvoraussetzung:

Die Sechsmonatsfrist ist eine Wartezeit. Das bedeutet, dass der Anspruch zwar mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses entsteht, jedoch erstmals nach der Wartezeit gemäß § 5 geltend gemacht werden kann. Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Wartezeit, kann der Anspruch weder sofort noch später geltend gemacht werden, die auf die Dauer eines solchen Arbeitsverhältnisses entfallende Jahres-Sonderzahlung muss also nicht bezahlt werden.

Entscheidend für die Erfüllung der Wartezeit ist, dass das Arbeitsverhältnis sechs volle Kalendermonate bestanden hat. Wie lange der Arbeitnehmer in dieser Zeit tatsächlich gearbeitet hat, ist unerheblich. Das Arbeitsverhältnis muss jedoch während der Sechsmonatsfrist ununterbrochen bestanden haben, in bestimmten Fällen wird eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses allerdings nicht als solche bewertet. Hierzu zählen beispielsweise Unterbrechungen wegen Ableistung des **gesetzlichen** Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung (§ 16 Ziffer 1 Arbeitsplatzschutzgesetz) oder Unterbrechungen wegen Ausscheidens und Wiedereintritts im Zusammenhang mit einer Niederkunft (§ 10 Mutterschutzgesetz).

Hofheim, den 26. April 1993

TARIFVERTRAG

über vermögenswirksame Leistungen

Zwischen dem

**Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.
Alexander-von-Humboldt-Straße 4, 53604 Bad Honnef**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt**

wird folgender

TARIFVERTRAG

geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlich:
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin, jedoch ohne die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und das Gebiet von Ost-Berlin.

2. Fachlich:
Alle Betriebe und Betriebsabteilungen, die unter den fachlichen Geltungsbereich des Bundes-Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau und des Bundes-Rahmentarifvertrages für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau fallen.

3. Persönlich:
Alle Arbeitnehmer und Auszubildenden, die unter den persönlichen Geltungsbereich der unter Ziffer 2 genannten Rahmentarifverträge fallen.

§ 2 Höhe der Leistung

1. Der Arbeitgeber gewährt den Arbeitnehmern nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 1970 Leistungen in folgender Höhe:
 - a) Arbeiter erhalten für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde einen Betrag in Höhe von 0,10 DM.¹⁾
 - b) Angestellte erhalten monatlich einen pauschalen Betrag in Höhe von 20,-- DM.²⁾
 - c) Auszubildende erhalten monatlich einen pauschalen Betrag in Höhe von 10,-- DM.³⁾

2. Bei den Angestellten ist mit der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung des Arbeitgebers die auf Überstunden jeglicher Art entfallende vermögenswirksame Leistung pauschal abgegolten.

Von der Monatspauschale für Angestellte sind für jeden Fehltag, ohne Rücksicht auf dessen Ursache, abzuziehen:

¹⁾ 0,05 Euro

²⁾ 10,23 Euro

³⁾ 5,11 Euro

Bei Aufteilung der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit

auf 5 Arbeitstage 0,90 DM¹⁾ je Fehltag,
auf 6 Arbeitstage 0,80 DM²⁾ je Fehltag.

3. Die Bestimmungen der Ziffer 2 gelten für Auszubildende entsprechend mit einem Betrag von 0,45 DM³⁾ bzw. 0,40 DM⁴⁾ je Fehltag.
4. Teilzeitbeschäftigte Angestellte erhalten denjenigen Teil des unter Ziffer 1b) genannten Betrages, der dem Verhältnis ihrer tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit entspricht.

§ 3

Leistungsvoraussetzungen

1. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals für denjenigen Kalendermonat, der sich an den sechsten vollen Kalendermonat einer ununterbrochenen Tätigkeit im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau anschließt. Saison- oder witterungsbedingte Unterbrechungen lösen keine erneute Wartezeit aus.
2. Bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb wird für den Monat des Austritts bzw. Wiedereintritts in den Betrieb die vermögenswirksame Leistung anteilig gezahlt.
3. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung bleibt für werdende Mütter - sofern das Arbeitsverhältnis fortbesteht - für die Dauer der Schutzfrist vor der Niederkunft erhalten. Für die Zeit nach der Niederkunft ist die vermögenswirksame Leistung nur dann zu gewähren, wenn das Arbeitsverhältnis im Anschluss an die Schutzfrist nach der Niederkunft im gleichen Betrieb fortgesetzt wird.
4. Im Falle einer vom Anspruchsberechtigten verschuldeten fristlosen Kündigung erlischt der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung für den laufenden Kalendermonat.

¹⁾ 0,46 Euro

²⁾ 0,41 Euro

³⁾ 0,23 Euro

⁴⁾ 0,20 Euro

5. Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder noch erhält.
6. Die vermögenswirksame Leistung ist monatlich, spätestens bis zum 20. des folgenden Kalendermonats, zu erbringen und in der Lohnabrechnung gesondert auszuweisen. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.
7. Soweit Ansprüche des Arbeitnehmers von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängen, wird die vermögenswirksame Leistung nicht mitgerechnet.

§ 4 Anrechenbarkeit

1. Der Arbeitgeber kann auf die nach diesem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen anrechnen, die er im gleichen Kalenderjahr bereits gewährt.
2. Für den Fall, dass der Arbeitgeber durch ein Gesetz zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen verpflichtet wird, besteht insoweit kein Anspruch aus diesem Tarifvertrag.

§ 5 Anlageart und Verfahren

1. Der Arbeitnehmer kann hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistung zwischen den im § 2 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Er kann jedoch innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten Anlagearten und Anlageinstitute nicht wechseln.
2. Der Anspruchsberechtigte hat dem Arbeitgeber alle Unterlagen auszuhändigen, die für die Gewährung der vermögenswirksamen Leistung benötigt werden. Unterrichtet der Anspruchsberechtigte den Arbeitgeber nicht rechtzeitig, so entfällt der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung so lange, bis der Arbeitnehmer dies nachgeholt hat. In einem solchen Falle wird die vermögenswirksame Leistung erstmals für den auf den Kalendermonat der Unterrichtung folgenden Kalendermonat erbracht.

Der Arbeitgeber hat die vermögenswirksame Leistung zugunsten des Arbeitnehmers an das von diesem bezeichnete Institut o.ä. abzuführen.

3. Über die abgeführten Beträge ist auf Verlangen bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis und bei Fortdauer des Arbeitsverhältnisses über den 31. Dezember eines Jahres hinaus nach Beendigung dieses Kalenderjahres eine Bescheinigung auszuhändigen.

§ 6 Erläuterungen

Bestandteil dieses Vertrages sind die als Anlage beigefügten Erläuterungen zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau.

§ 7 Inkrafttreten und Laufdauer

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 6. März 1972 wird unverändert wieder in Kraft gesetzt. Er kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31. Dezember, erstmals jedoch zum 31. Dezember 1986, per Einschreiben gekündigt werden.

Frankfurt, den 17. Juli 1986

Bundesverband Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e. V.
5300 Bonn-Bad Godesberg

Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
3500 Kassel-Wilhelmshöhe

Lothar von Wurmb
Präsident

Willi Lojewski
Vorsitzender

Protokollnotiz

Die Tarifvertragsparteien - der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V., Alexander-von-Humboldt-Straße 4, 53604 Bad Honnef, und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt/Main, als Nachfolgeorganisation der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft sowie der Industriegewerkschaft Bau Steine Erden - setzen diesen Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen, in der Fassung vom 17. Juli 1986, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau und den ihm angeschlossenen Landesverbänden und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, mit Geltung vom 1. Januar 1997 unverändert wieder in Kraft.

Hannover, den 24. März 1997

Bundesverband Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e. V.
53604 Bad Honnef

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
60439 Frankfurt

Robert Schwarz
Präsident

Klaus WieseHügel
Bundesvorsitzender

Hans-Joachim Wilms
Mitglied des Bundesvorstands

Anlage zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen

ERLÄUTERUNGEN

zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 17. Juli 1986

Zu § 1

Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau einschließlich der ausländischen Arbeitnehmer und der Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969.

Er gilt nicht: Für Heimarbeiter im Sinne des Heimarbeitergesetzes sowie für Volontäre und Praktikanten.

Zu § 2

Höhe der Leistung

Ziffer 1:

Bei Arbeitern wird für jede tatsächlich gearbeitete Stunde ein Betrag von 0,10 DM¹⁾ gewährt. Für Zeitlöhner sind demnach alle Zeitlohnstunden für die genannte Leistung heranzuziehen. Bei Leistungslöhnern, z.B. Akkord- und Prämienlöhnern, sind ebenfalls nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden für die tarifliche Vermögensbildung von Bedeutung. Werden beim Leistungslohn durch Mehrleistung sogenannte "Gutstunden" erzielt, sind diese für die Vermögensbildung nicht zu berücksichtigen. Sogenannte Fehlstunden, die durch Urlaub, Krankheit, Feiertage, gesetzliche oder tarifliche Freistellung einschließlich Schlechtwetterstunden oder unentschuldigtes Fehlen entstehen, werden nicht mit der tariflichen Vermögensbildung bedacht.

Bei Angestellten wird ohne Rücksicht auf die gearbeitete Stundenzahl eine Monatspauschale von 20,-- DM²⁾ gewährt.

Ziffer 2:

Für Angestellte wurde zur Berücksichtigung von Fehltagen, die auf die unter Erläuterung § 2 Ziffer 1 genannten Ursachen zurückgehen können, ein Abzug von der Monatspauschale vereinbart, der in der 5-Tage-Woche 0,90 DM³⁾ pro Fehltag und in der 6-Tage-Woche 0,80 DM⁴⁾ pro Fehltag beträgt.

¹⁾ 0,05 Euro

²⁾ 10,23 Euro

³⁾ 0,46 Euro

⁴⁾ 0,41 Euro

Ziffer 4:

Teilzeitbeschäftigte sind Angestellte, die nach ihrem Arbeitsvertrag weniger als die regelmäßige Arbeitszeit arbeiten. In diesen Fällen ist das Verhältnis zwischen tariflicher Arbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu errechnen und mit dem entsprechenden Teilwert der Monatspauschale zu versehen.

Zu § 3 Leistungsvoraussetzungen

Ziffer 1:

- a) Die Sechsmonatsfrist ist keine Wartefrist, sondern echte Anspruchsvoraussetzung mit der Wirkung, dass ein Anspruch erstmals für den auf den sechsten Kalendermonat folgenden Monat einer ununterbrochenen Beschäftigung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau entsteht.
- b) Entscheidend ist allein, dass das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis sechs volle Kalendermonate bestanden hat. Wie lange in dieser Zeit tatsächlich gearbeitet bzw. ausgebildet wurde, ist unerheblich.
- c) Der Anspruchsberechtigte muss während der Sechsmonatsfrist ununterbrochen im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau tätig gewesen sein. Bestimmte Unterbrechungen des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses dürfen allerdings kraft Gesetzes nicht als solche gewertet werden. Hierzu zählen beispielsweise Unterbrechungen wegen Ableistung des 18monatigen Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung (§ 6 Ziffer 1 Arbeitsplatzschutzgesetz) oder Unterbrechungen wegen Ausscheidens und Wiedereintritt im Zusammenhang mit einer Niederkunft (§ 10 Mutterschutzgesetz).
- d) Wechselt ein Arbeitnehmer während der Sechsmonatsfrist seinen Arbeitsplatz innerhalb des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues, so ist das für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen unerheblich, wenn sich das neue Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt.

Wird das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau unterbrochen, z.B. durch zeitweilige Tätigkeit in einem anderen Wirtschaftsbereich oder durch Zeiten der Nichtbeschäftigung, so muss die Anspruchsfrist von sechs Kalendermonaten jeweils neu erfüllt werden.

Ziffer 4:

Bei einer vom Arbeitnehmer verschuldeten fristlosen Kündigung besteht kein Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung für den laufenden Kalendermonat, d.h. es ist auch keine anteilige Leistung bis zum Ausscheidungsdatum zu erbringen.

Ziffer 7:

Nach gesetzlichen bzw. tariflichen Vorschriften werden verschiedene Ansprüche der Arbeitnehmer vom Durchschnittslohn berechnet, z.B. Überstundenzuschläge, Urlaubsentgelt, Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle. Für die Berechnung dieser Ansprüche wird die vermögenswirksame Leistung nicht mitgerechnet.

Zu § 4
Anrechenbarkeit

Anrechenbar sind diejenigen betrieblichen vermögenswirksamen Leistungen, die im laufenden Kalenderjahr für den Anspruchszeitraum bereits aufgrund Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung gewährt worden sind oder noch gewährt werden.

TARIFVERTRAG

**über Entgeltumwandlung zukünftiger Entgeltansprüche
zugunsten einer Altersvorsorge
im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
vom 7. September 2009**

Zwischen dem

**Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.
Alexander-von-Humboldt-Straße 4, 53604 Bad Honnef**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt – Bundesvorstand -
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt**

wird folgender

TARIFVERTRAG

geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlich:
Für die Bundesrepublik Deutschland.

2. Fachlich:
Für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen, die dem fachlichen Geltungsbereich des Bundes-Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unterliegen.

3. Persönlich:
Arbeitnehmer und Auszubildende, die eine nach der Vorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – gesetzliche Rentenversicherung SGB VI – versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2 Anspruch auf Entgeltumwandlung

Alle Arbeitnehmer, die in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, haben im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch, tarifliche Entgeltbestandteile zugunsten einer Versorgungszusage zum Zwecke der Altersversorgung umzuwandeln.

§ 3 Höhe der Entgeltumwandlung

Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass zukünftige Entgeltansprüche bis zu jährlich 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Für die Entgeltumwandlung müssen mindestens jährlich 160stel der Bezugsgröße nach § 18 des IV. Buchs Sozialgesetzbuch eingesetzt werden. Die Einzelheiten sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich zu vereinbaren.

§ 4 Umwandelbare Entgeltbestandteile

1. Bereits entstandene Entgeltansprüche können nicht umgewandelt werden.

2. Umgewandelt werden können auf Verlangen des Arbeitnehmers künftige Ansprüche auf

- a) Vergütungen nach den jeweiligen Tarifverträgen im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
 - b) Sonderzahlungen nach den Tarifverträgen über eine Jahressonderzahlung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
 - c) sonstige Entgeltbestandteile, die aufgrund tarifvertraglicher oder außertariflicher betrieblicher Regelungen gewährt werden
3. In Betrieben mit Betriebsrat können durch freiwillige Betriebsvereinbarungen hinsichtlich der Auswahl der Entgeltbestandteile Einzelheiten festgelegt werden.

§ 5 Geltendmachung

1. Der Arbeitnehmer muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens einen Monat vor fällig werden der umzuwandelnden Entgeltbestandteile schriftlich beim Arbeitgeber geltend machen.
2. Der Arbeitnehmer ist an die Umwandlung des jeweiligen Entgeltbestandteils bis zum Ablauf des Kalenderjahres gebunden.
3. Der Arbeitnehmer kann frühestens mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres eine Änderung hinsichtlich der umzuwandelnden Entgeltbestandteile und der Höhe des umzuwandelnden Entgelts geltend machen.
4. Für die Berechnung abgeleiteter tariflicher Ansprüche ist das Entgelt maßgeblich, das sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würde.

§ 6 Inkrafttreten und Kündbarkeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. August 2010 gekündigt werden.

2. Sofern durch gesetzliche Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, des Gesetzes zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung oder anderer Vorschriften eine Änderung des Tarifvertrages zu den Regelungen zur Entgeltumwandlung notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien hierzu in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Entgeltumwandlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weiterhin zu ermöglichen. Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Individualvereinbarungen zur Entgeltumwandlung sowie zur betrieblichen Altersversorgung sowie Anwartschaften aus solchen bleiben durch diesen Tarifvertrag unberührt und gelten unverändert weiter.

Frankfurt/M, den 7. September 2009

Bundesverband Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e. V.
53604 Bad Honnef

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
60439 Frankfurt

Hanns-Jürgen Redeker
Präsident

Klaus WieseHügel
Bundesvorsitzender

Dietmar Schäfers
Stellvertretender Bundesvorsitzender

Gemeinsame Empfehlung

der

Tarifvertragsparteien des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues

nämlich des

Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.,
W-5340 Bad Honnef 1

und der

Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
W-3500 Kassel-Wilhelmshöhe

zur

Abwicklung von Betriebspraktika

im

Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

Gemeinsame Empfehlung
zur
Abwicklung von Betriebspraktika

Die Ausbildung von immatrikulierten und nicht immatrikulierten Praktikanten in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues sollte grundsätzlich praxisbezogen sein. Grundlage für die Ausbildung sollte der vom Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau herausgegebene Ausbildungsplan sein.

Immatrikulierte und nicht immatrikulierte Praktikanten, die zur Vorbereitung oder während eines Fachhochschul- oder Hochschulstudiums ein dafür gefordertes Praktikum in einem Betrieb des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues ableisten, sollten dafür eine Vergütung erhalten in Höhe der Ausbildungsvergütung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau für das 1. Ausbildungsjahr bei dreijährigem Ausbildungsverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Fachoberschulpraktikanten, die im Rahmen ihres Fachoberschulbesuches ein Betriebspraktikum in einem Betrieb des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues absolvieren (FOS-11-Praktikanten), sollten eine anteilige Vergütung erhalten, deren Höhe zur vorgenannten Ausbildungsvergütung im gleichen Verhältnis steht wie ihre Zeit im Betrieb zur vollen Regelarbeitszeit der Auszubildenden.

Langenhagen, den 30. April 1992

Bundesverband Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e. V.
W-5340 Bad Honnef 1

Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
W-3500 Kassel-Wilhelmshöhe

Robert Schwarz
Präsident

Günther Lappas
Vorsitzender

**Dem Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
angeschlossene Landesverbände:**

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Baden-Württemberg e. V.
Filderstraße 109/111, 70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon 0711 97566-0, Telefax 0711 97566- 20
E-Mail: info@galabau-bw.de
Internet: www.galabau-bw.de

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Bayern e. V.
Postanschrift: Postfach 60 03 08, 81203 München
Hausanschrift: Léharstraße 1, 82166 Gräfelfing
Telefon 089 829145-0, Telefax 089 8340140
E-Mail: info@galabau-bayern.de
Internet: www.galabau-bayern.de

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Berlin und Brandenburg e. V.
Jägerhorn 36 - 40, 14532 Kleinmachnow
Telefon 033203 8896-0, Telefax 033203 8896-29
E-Mail: info@galabau-berlin-brandenburg.de
Internet: www.galabau-berlin-brandenburg.de

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Hamburg e. V.
Hellgrundweg 45, 22525 Hamburg
Telefon 040 340983, Telefax 040 340984
E-Mail: info@galabau-nord.de
Internet: www.galabau-nord.de

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Hessen-Thüringen e. V.
Max-Planck-Ring 37, 65205 Wiesbaden-Delkenheim
Telefon 06122 93114-0, Telefax 06122 93114-25
E-Mail: info@galabau-ht.de
Internet: www.galabau-ht.de

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Bockhorst 1, 18273 Güstrow
Telefon 03843 264-156, Telefax 03843 264-240
E-Mail: info@galabau-mv.de
Internet: www.galabau-mv.de

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Niedersachsen-Bremen e. V.
Johann-Neudörffer-Str. 2, 28355 Bremen
Telefon 0421 5364-160, Telefax 0421 5364-164
E-Mail: info@galabau.nordwest.de
Internet: www.galabau-nordwest.de

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

Nordrhein-Westfalen e. V.

Sühlstraße 6, 46117 Oberhausen-Borbeck

Telefon 0208 84830-0, Telefax 0208 84830-57

E-Mail: info@galabau-nrw.de

Internet: www.galabau-nrw.de

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

Rheinland-Pfalz und Saarland e. V.

Fischtorplatz 11, 55116 Mainz

Telefon 06131 62970-5, Telefax 06131 62970-7

E-Mail: info@galabau-rps.de

Internet: www.galabau-rps.de

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

Sachsen e. V.

Hamburger Ring 1b, 01665 Klipphausen

Telefon: 035204 7899-80, Telefax: 035204 7899-41

E-Mail: verbandgalabau.sachsen@t-online.de

Internet: www.galabau-sachsen.de

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

Sachsen-Anhalt e. V.

Lorenzweg 56, 39128 Magdeburg

Telefon: 0391 56297-951; Telefax: 0391 56297-957

E-Mail: info@galabau-sachsen-anhalt.de

Internet: www.galabau-sachsen-anhalt.de

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

Schleswig-Holstein e. V.

Thiensen 16, 25373 Ellerhoop

Telefon: 04120 7077-890, Telefax: 04120 7077-898

E-Mail: info@galabau-sh.de

Internet: www.galabau-nord.de

**Bundesverband
Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.**



**Ihre Experten für
Garten & Landschaft**

Haus der Landschaft
Alexander-von-Humboldt-Str. 4
53604 Bad Honnef

Tel.: 02224 - 7707-0
Fax: 02224 - 7707-77

BGL@galabau.de
www.galabau.de